



# Kriterium

Information zur Submissionspraxis

Nr. 48, März 2021

## Revision Vergaberecht: Vieles bleibt. Was ändert? Was ist in der Praxis wichtig?



**Claudia Schneider Heusi, lic. iur.,  
Fachanwältin SAV Bau- und Immobilienrecht**

### I. Neue Erlasse und Hintergründe zur Revision

Die heutigen im Kanton Zürich geltenden gesetzlichen Grundlagen<sup>1</sup> sollen in näherer Zukunft durch revidierte Erlasse ersetzt werden. Die künftigen Bestimmungen finden sich in der totalrevidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) und einem neuen Beitrittsgesetz (BeiG) zu dieser revidierten IVöB 2019. Ein Entwurf zu diesem Gesetz befindet sich seit Ende 2020 in der Vernehmlassung.<sup>2</sup>

Die IVöB 2019<sup>3</sup> ist in weiten Teilen gleichlautend zum neuen Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB 2019), das auf Bundesebene seit 1.1.2021 in Kraft ist. Anlass dieser Totalrevision von IVöB sowie BöB waren nebst der Umsetzung des revidierten Staatsvertrags GPA 2012<sup>4</sup> insbesondere die Harmonisierung des nationalen Beschaffungsrechts.

Liebe Leserinnen, liebe Leser

Bestimmt haben Sie sich auch schon gefragt: Gilt das neue Vergaberecht in den Kantonen schon und müssen wir bereits etwas beachten? Nein, lautet die Antwort. Per 1. Januar 2021 sind erst das totalrevidierte BöB und die VöB auf Bundesebene in Kraft getreten.

Für die Vergabestellen auf kantonalen Ebene dauert es noch etwas: Die Beitrittsverfahren zur revidierten IVöB sind im Kanton Zürich (und in weiteren Kantonen) eingeleitet. Zurzeit läuft das Vernehmlassungsverfahren. Das Beitrittsgesetz und die IVöB 2019 werden nicht vor 2022 in Kraft treten. Bis dahin sind für Ausschreibungsverfahren die geltenden Rechtsgrundlagen anwendbar.

Gleichwohl ist es schon heute von grossem Interesse, was sich mit der neuen IVöB 2019 im Vergaberecht ändern wird. Die vorliegende Ausgabe des KRITERIUM nimmt sich dem an und zeigt auf, was für die Praxis wichtig sein wird.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre.

Für das Redaktionsteam  
Laura Locher

1 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB vom 15. März 2001 mit dem Beitrittsgesetz vom 15. September 2003 (BeiG ZH) sowie Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003.

2 Zu den Vernehmlassungsvorlagen vgl. [www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/vernehmlassungen.html](http://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/vernehmlassungen.html) (Suchbegriff IVöB).

3 Im November 2019 hatte die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) als Interkantonales Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) die IVöB 2019 verabschiedet. Sie tritt in Kraft, sobald zwei Kantone beigetreten sind. Weitere Informationen [www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/ivoeb-2019](http://www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/ivoeb-2019).

4 Government Procurement Agreement, GPA 2012.

Bundesrecht und kantonale Bestimmungen werden weitgehend, aber nicht umfassend angeglichen.

## II. Die Änderungen

### 1. Vorab: Vieles bleibt

Das Vergaberecht im Kanton Zürich wird mit der IVöB 2019 nicht grundlegend anders. So bleibt es bei den vier Verfahrensarten und den bereits bekannten Abläufen eines Beschaffungsverfahrens. Terminologisch wird hier einzig neu zwischen Aufträgen innerhalb und ausserhalb des Staatsvertragsbereichs unterschieden. Weitgehend unverändert geblieben ist sodann der Geltungsbereich. Er wird entsprechend der bisherigen Rechtsprechung nun gesetzlich definiert, zusammen mit Begriffsdefinitionen sowie weiteren, bisher von der Gerichtspraxis entwickelten Regelungen. Dies erklärt, weshalb die IVöB 2019 mit 64 Artikeln nun umfangreicher ausfällt. Schlank gehalten ist das vorgesehene Beitrittsgesetz zur IVöB 2019.

Der IVöB 2019 unterstehen im Grundsatz die gleichen Auftraggeber sowie dieselben Aufträge wie nach dem bisherigen Recht. Neu ist gesetzlich festgehalten, dass das Vergaberecht explizit auch für die Übertragung öffentlicher Aufgaben oder von Konzessionen gilt.<sup>5</sup> Die von Lehre und Praxis entwickelten Ausnahmen vom Geltungsbereich werden ausdrücklich erwähnt,<sup>6</sup> etwa für Grundstücksgeschäfte, Quasi-In-House-Beschaffungen (bei staatseigenen Unternehmen) oder In-State-Beschaffungen (bei anderen Vergabestellen). Der Kanton Zürich will hingegen öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen von Kanton und Gemeinden dem Vergaberecht unterstellen, ebenso wie Aufträge an Organisationen der Arbeitsintegration.<sup>7</sup>

### 2. Vergabeverfahren, Schwellenwerte und Auftragswertberechnung

Bei den Schwellenwerten<sup>8</sup> gilt neu für Lieferungen und Dienstleistungen einheitlich ein Schwellenwert von CHF 150 000 für das Einladungsverfahren. Bisher galt für Lieferungen ein Schwellenwert von CHF 100 000. Unverändert blieben die wichtigen Regelungen zur Auftragswertberechnung. Zur Auftragsdauer bestimmt nun Art. 15 Abs. 4 IVöB, dass die Laufzeit in der Regel 5 Jahre nicht überschreiten darf. Nur in begründeten Fällen ist eine längere Laufzeit möglich.

Das freihändige Verfahren unterhalb der Schwellenwerte bleibt wie bisher ein formloses Verfahren. Das Gesetz hält entsprechend der bisherigen Rechtsprechung fest, dass der Auftraggeber Vergleichsangebote einholen und Verhandlungen durchführen kann.<sup>9</sup> Der Katalog der Ausnahmegründe, die eine überschwellige ausnahmsweise freihändige Beschaffung erlauben,<sup>10</sup> wurde bei Folgeaufträgen erweitert. So können sie direkt vergeben werden, wenn «ein Wechsel des Anbieters für Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, erhebliche Schwierigkeiten bereitet

oder substantielle Mehrkosten mit sich bringen würde».<sup>11</sup> Es ist indessen davon auszugehen, dass die Gerichtspraxis weiterhin restriktive Anforderungen stellen und verlangen wird, dass der Grundauftrag rechtmässig vergeben wurde und die Folgeaufträge nicht der Umgehung der Ausschreibungspflicht dienen. Unverändert geblieben sind die wichtigen Formerfordernisse zu ausnahmsweisen freihändigen Vergaben: Ein freihändig erteilter Zuschlag ist vor einer Auftragserteilung und vor einer Leistungserbringung durch den Anbieter vom Auftraggeber entsprechend seiner Vergabekompetenzen zu beschliessen. Der Auftraggeber hat eine Dokumentation zu erstellen, in der insbesondere die Umstände und Bedingungen, die die Anwendung des freihändigen Verfahrens rechtfertigen, begründet sind. Ein freihändiger Zuschlag, bei dem auf eine Ausnahmebestimmung abgestellt wird, ist auf [simap.ch](http://simap.ch) mit Angaben zum berücksichtigten Anbieter, dem Preis des Angebots, einem Hinweis auf die entsprechenden Ausnahmetatbestände sowie einer Rechtsmittelbelehrung zu publizieren. Der Entwurf des BeiG sieht vor, dass neu auch im Nichtstaatsvertragsbereich freihändige Zuschläge publiziert werden müssen.<sup>12</sup>

### 3. Zusätzliche Beschaffungsinstrumente

Die IVöB 2019 sieht neue Instrumente vor, die im Rahmen eines Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahrens angewendet werden können:

- Elektronische Auktionen (Art. 23 IVöB 2019): Mit ihnen können standardisierte Leistungen weitgehend automatisiert beschafft werden.
- Dialog (Art. 24 IVöB 2019): Mit dem Dialog kann der Auftraggeber den Leistungsgegenstand oder die Lösungswege bei komplexen oder innovativen Leistungen im Austausch mit den Anbietern konkretisieren. Nicht zulässig dabei sind Preisverhandlungen. Der Dialog erfordert hohe Transparenz und ein sorgfältiges Vorgehen des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat in der Ausschreibung bzw. den Ausschreibungsunterlagen seine Bedürfnisse und Anforderungen zu formulieren sowie die Modalitäten des Dialogverfahrens bekannt zu geben und den Ablauf sowie den Inhalt ausreichend zu dokumentieren. So ist der Ablauf des Dialogs einschliesslich Dauer, Fristen, Entschädigung und Nutzung der Immaterialgüterrechte in einer Dialogvereinbarung festzulegen. Der Auftraggeber kann die Zahl der teilnehmenden Anbietenden nach sachlichen und transparenten Kriterien reduzieren.
- Rahmenverträge (Art. 25 IVöB 2019): Der Auftraggeber kann mit Rahmenverträgen einem oder mehreren Anbietern einen Auftrag für Leistungen erteilen, die während einer gewissen Zeit – längstens fünf Jahre – abgerufen werden sollen. Der Auftraggeber kann so die Bedingungen festlegen für Einzelaufträge, die im Lauf eines späteren Zeitraums erteilt werden sollen, so insbesondere der Preis und die im Einzelfall zu erbringenden Leistungen. Das Gesetz sieht zwei Modelle vor: Einerseits die Ausschreibung eines Rahmenvertragspartners, bei dem die späteren Bestellungen ausgelöst werden oder andererseits die Evaluation mehrerer Vertragspartner, die beim späteren Leistungsbezug angefragt werden können und die sich dabei um diese Einzelaufträge untereinander konkurrenzieren (sogenannter «Mini-tender»<sup>13</sup>).

5 Art. 9 IVöB 2019.

6 Art. 10 IVöB 2019.

7 § 2 E-BeiG.

8 Art. 16 und Anhänge zur IVöB 2019.

9 Art. 21 Abs. 1 IVöB 2019; Vgl. zur Rechtsprechung Kriterium Nr. 22 (Nov. 2007) und Nr. 26 (November 2009).

10 Art. 21 Abs. 2 IVöB 2019.

11 Art. 21 Abs. 2 lit.e IVöB 2019.

12 Art. 21 Abs. 3 und Art. 48 Abs. 6 IVöB; § 3 E-BeiG.

13 Vgl. dazu Kriterium Nr. 38 (November 2014).

#### 4. Neue Anforderungen an Anbieter, Änderungen bei den Eignungskriterien

Die von den Anbietern einzuhaltenden Teilnahmebedingungen wie die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts sind konkreter formuliert.<sup>14</sup> Die Anbieter müssen diese Anforderungen ihren Subunternehmern überbinden.<sup>15</sup>

Zum Beizug von Subunternehmern regelt neu Art 31 Abs. 3 IVöB, dass «die charakteristische Leistung» grundsätzlich vom Anbieter zu erbringen ist. Damit sollen Angebote von Anbietern verhindert werden, die selber keine oder nur untergeordnete Aufgaben übernehmen. Die uneingeschränkte Weitergabe sämtlicher durch die Leistungserbringerin übernommenen Leistungen ist inskünftig nicht mehr möglich. Der Auftraggeber hat die aus seiner Sicht charakteristischen Leistungen zu bezeichnen.

Art. 31 Abs. 2 IVöB äussert sich zu Mehrfachbewerbungen von Subunternehmern sowie von Mitgliedern von Bietergemeinschaften. Sie sind zulässig, wenn der Auftraggeber sie in der Ausschreibung bzw. in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich zugelassen hat. Der Auftraggeber hat beim Entscheid, ob er Mehrfachbewerbungen zulässt, vom Umfang sowie der Bedeutung des betroffenen Leistungsanteils auszugehen. Mehrfachbewerbungen sind da zuzulassen, wo sich mehrere Anbierteams mit einer auf dem Markt begrenzten Anzahl von Spezialisten als Teilnehmer eines Verfahrens konstituieren müssen und der prozentuale Anteil des Leistungserbringers an der ausgeschriebenen Gesamtleistung nicht essentiell ist.

Neu bei den Eignungskriterien ist Art. 27 Abs. 4 IVöB: Der Auftraggeber darf nicht verlangen, dass der Anbieter bereits einen oder mehrere öffentliche Aufträge erhalten hat. Er hat beim Abstellen auf Referenzen eines Anbieters vergleichbare Aufträge öffentlicher oder privater Auftraggeber zuzulassen. Damit sollen langjährige Seilschaften zwischen Auftraggebern und Anbietern verhindert werden.

#### 5. Neue Zuschlagskriterien und bekannte Regeln

Art. 29 IVöB unterscheidet zwischen möglichen Kriterien innerhalb (Abs. 1) und zusätzlichen Kriterien ausserhalb des Staatsvertragsbereichs (Abs. 2). Neu vorgeschrieben ist die Bekanntgabe der Gewichtung der Zuschlagskriterien in den Ausschreibungsunterlagen (Abs. 3); unverändert ist die ausnahmsweise ausschliessliche Verwendung des Kriteriums Preis für standardisierte Leistungen (Abs. 4).

Neu gilt, dass die beiden Kriterien Qualität und Preis immer zu nennen sind. Wie bisher zählt das Gesetz mögliche qualitative Zuschlagskriterien nicht abschliessend auf. Neu nennt Art. 29 Abs. 1 IVöB beispielsweise zusätzlich: Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik, sodann Nachhaltigkeit (mit den drei Dimensionen Wirtschaftlichkeit, Ökologie<sup>16</sup> und Soziales<sup>17</sup>), wei-

ter die Lebenszykluskosten (als Oberbegriff für Beschaffungs-, Betriebs-, Rückbau- und Entsorgungskosten). Solche Kriterien bedingen eine klare Umschreibung der geforderten Nachweise sowie der vorgesehenen Bewertung. Beurteilt der Auftraggeber zum Beispiel die Angebote nach dem Kriterium Lebenszykluskostenansatz, hat er in den Ausschreibungsunterlagen die von den Anbietern bereitzustellenden Daten und die Methode zur Bestimmung der Lebenszykluskosten zu nennen.

Neu ist weiter das Zuschlagskriterium «Plausibilität des Angebots». Bei diesem Zuschlagskriterium ist es – so das Bundesgericht – unzulässig, einen Bewertungsabzug vorzunehmen mit der Begründung, der offerierte tiefe Preis sei unplausibel, weil er nicht den Erwartungen entspreche oder weil er nicht kostendeckend sei.<sup>18</sup> Angebote können entsprechend dieser Rechtsprechung unter dem Aspekt der Plausibilität nur bewertet werden, soweit Qualitätskriterien davon betroffen sind und soweit dies für die Anbieter erkennbar war.<sup>19</sup> Diese Leitplanken werden auch künftig zu beachten sein. Die Vergabestelle hat in den Ausschreibungsunterlagen transparent darzulegen, welche Qualitätskriterien sie aufgrund welcher Parameter nach ihrer Plausibilität prüft und bewertet. Denkbar ist zum Beispiel, dass der Auftraggeber den von den Anbietern in ihren Angeboten vorgesehenen zeitlichen Einsatz ihrer Schlüsselpersonen auf Plausibilität entsprechend der für diese Personen einkalkulierten Stunden im Preisangebot hin prüft oder mittels einer Sensitivitätsanalyse wirtschaftliche Risiken quantifiziert.<sup>20</sup>

Unverändert zwingend ist das Kriterium Preis. Ausgenommen sind Wettbewerbe und Studienaufträge, bei denen gerade nicht Angebote, sondern Beiträge zur Lösungsfindung beurteilt werden.<sup>21</sup> Weiterhin gibt es keine gesetzlichen Vorschriften zur Mindestgewichtung des Preises oder zu Preisbewertungsformeln; hier gelten die von der Gerichtspraxis entwickelten wichtigen Regeln.<sup>22</sup> So soll dem Kriterium Preis gegenüber weiteren Zuschlagskriterien je weniger Gewicht eingeräumt werden, desto komplexer und anspruchsvoller die ausgeschriebene Leistung ist. Nach dem Bundesgericht stellt eine Mindestgewichtung von 20% die unterste Grenze dar. Zugleich darf keine flache Preisbewertungskurve gewählt werden, die die Gewichtung des Preises relativieren würde.<sup>23</sup>

#### 6. Angebote und ihre Behandlung

##### a. Angebotsöffnung und Prüfung der Angebote

Gesetzlich verankert ist nun die Möglichkeit, dass der Auftraggeber die Angebotseinreichung von Preis und Leistung in zwei Couverts verlangen kann.<sup>24</sup>

Gehen ungewöhnlich niedrige Angebote ein, ist der Auftraggeber nach Art. 38 Abs. 3 IVöB neu in der Pflicht, ergänzende Erkundigungen zur Einhaltung der Teilnahmebedingungen und zu den Leistungsanforderungen einzuholen. Der Gesetzgeber

14 Art. 12 IVöB 2019.

15 Art. 12 Abs. 4 und Art. 26 IVöB 2019.

16 Umweltverträglichkeit sowie Ressourcenschonung und -effizienz des Beschaffungsgegenstands sowie der Herstellung, Nutzung und Entsorgung.

17 Z.B. Mitberücksichtigung von Fair-Trade Produkten.

18 BGE 143 II 553, E. 7.2 ff.

19 BGE 143 II 553, E. 7.2 ff.

20 CLAUDIA SCHNEIDER HEUSI, Die Bewertung des Preises, in: Zufferey/Beyeler/Scherler (Hrsg.), Aktuelles Vergaberecht 2018/Marchés Publics 2018, Zürich 2018, S. 325 ff., Rz. 78.

21 Art. 29 Abs. 3 IVöB 2019; Art. 22 IVöB 2019.

22 Kriterium Nr. 28 (August 2010); Schneider Heusi, Preisbewertung (zit. in Fussnote 20).

23 BGE 143 II 553; BGE 129 I 313.

24 Art. 37 Abs. 3 IVöB 2019 regelt zu diesem Vorgehen die Offertöffnung und Art. 38 Abs. 4 IVöB 2019 die schrittweise Prüfung von Leistung und Gesamtpreisen

schränkte mit der Formulierung der früheren Kann- zur nunmehr geltenden Mussbestimmung den Ermessensspielraum des Auftraggebers ein. Unverändert geblieben ist, dass Angebote mit Preisen, die unter ihren Gestehungskosten liegen, zulässig sind, solange der Anbieter die Eignungskriterien und Zuschlagsbedingungen erfüllt.<sup>25</sup>

### **b. Bereinigung der Angebote**

Im Grundsatz gilt weiterhin, dass Angebote nach ihrer Einreichung nicht abgeändert werden dürfen und unveränderbar sind. Neu möglich sind sogenannte «technische Verhandlungen». Mit ihnen kann der Auftraggeber zusammen mit den Anbietern die Angebote hinsichtlich der Leistungen sowie der Modalitäten ihrer Erbringung bereinigen.<sup>26</sup> Art. 39 Abs. 2 IVöB nennt die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine solche Bereinigung der Angebote durchgeführt werden kann:

- lit. a: Eine Klärung des Auftrags oder der Angebote ist notwendig bzw. die Angebote müssen vergleichbar gemacht werden;
- lit. b: Leistungsänderungen sind sachlich geboten, wobei der Leistungsgegenstand, die Kriterien und Spezifikationen nicht so angepasst werden dürfen, dass sich die charakteristische Leistung oder der potenzielle Anbieterkreis verändert.

Wichtig ist eine ausreichende Protokollierung solcher Bereinigungsgespräche und Dokumentation der Resultate.<sup>27</sup> Unverändert gilt weiterhin das Verbot von Abgebotsrunden:<sup>28</sup> Über Preise darf auch in Zukunft nicht verhandelt werden. Hingegen kann eine nach den oben genannten Voraussetzungen zulässige Leistungsänderung einen Einfluss auf den Angebotspreis haben. Eine Preisanpassung ist somit dann möglich, wenn sie aus einer solchen sachlich gebotenen Leistungsänderung resultiert.<sup>29</sup>

---

25 Daniela Lutz, Angebotspreis: Kalkulationsfreiheit und die Schranken, in: Zufferey/Stöckli (Hrsg.), Aktuelles Vergaberecht 2014/ Marchés Publics 2014, Zürich 2014, S. 295

26 Art. 39 Abs. 1 IVöB 2019.

27 Art. 39 Abs. 4 IVöB 2019.

28 Art. 11 lit. e IVöB 2019.

29 Art. 39 Abs. 3 IVöB 2019.

### **c. Bewertung der Angebote**

Wie bereits heute sind die gültigen Angebote nach Massgabe der Zuschlagskriterien objektiv, einheitlich und nachvollziehbar zu prüfen und zu bewerten, wichtig ist dabei die Pflicht des Auftraggebers zur Dokumentation der Evaluation.<sup>30</sup> Zulässig sind neu sogenannte «short lists». Der Auftraggeber kann nach einer ersten Prüfung aller Angebote die drei bestrangierten Angebote auswählen und nur diese einer umfassenden Bewertung unterziehen. Er verzichtet so auf eine umfassende Prüfung aller Angebote. Verlangt wird die vorgängige Ankündigung in den Ausschreibungsunterlagen und vorausgesetzt ist, dass so ein erheblicher Aufwand vermieden werden kann.<sup>31</sup>

### **d. Zuschlagsentscheid, Mitteilung von Vergabeentscheiden und Rechtsmittelfrist**

Nach Art. 41 IVöB erhält das vorteilhafteste Angebot den Zuschlag.<sup>32</sup> Vergabeentscheide (auch Zuschläge) müssen neu summarisch begründet werden mit Angaben, die es den Anbietern ermöglichen, den Entscheid zumindest in den Grundzügen nachzuvollziehen. Zu nennen sind mindestens:

- Art des Verfahrens
- Namen des berücksichtigten Anbieters
- Gesamtpreis des berücksichtigten Angebots
- massgebende Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots
- bei einer ausnahmsweise freihändigen Vergabe: Darlegung der Gründe.<sup>33</sup>

Wie bisher gilt, dass Vergabeentscheide angefochten werden können; länger ist die Rechtsmittelfrist mit 20 Tagen statt wie bisher 10 Tagen. Der Auftraggeber darf den Vertrag mit dem Anbieter nach dem Zuschlag grundsätzlich erst nach Ablauf dieser unbenutzten Beschwerdefrist abschliessen.<sup>34</sup> Neu enthält Art. 53 IVöB einen abschliessenden Katalog der anfechtbaren Verfügungen. Weitere Zwischenverfügungen können nicht selbständig angefochten werden. Dies gilt zum Beispiel für sogenannte Parkierungsschreiben, nach denen der Auftraggeber einem Anbieter mitteilt, dass sein Angebot bis zum Zuschlagsentscheid nicht weiter geprüft wird.

---

30 Art. 40 Abs. 1 IVöB 2019.

31 Art. 40 Abs. 1 IVöB 2019.

32 § 33 Submissionsverordnung 2003.

33 Art. 51 Abs. 2 IVöB 2019.

34 Art. 42 Abs. 1 IVöB 2019.

**Redaktion** Luca Albertin, Gesundheitsdirektion Kanton Zürich; Cyrill Bühler, Thalheim an der Thur; Urs Keller, Urdorf; Michèle Klausberger, Stadt Zürich; Laura Locher, Stadt Zürich; Petra Luchsinger, Baudirektion Kanton Zürich; Nicole Zumstein, Stadt Winterthur

**Layout** BDKom

**E-Mail** gs-stab@bd.zh.ch

**Internet** www.beschaffungswesen.zh.ch

**Bezug**

kdmz, Räffelstrasse 32, 8090 Zürich

**Telefon** 043 259 99 30

**E-Mail** publikationen@kdmz.zh.ch